

Umweltfachbeitrag zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Erweiterung Gewerbegebiet Platten“, Gemeinde Neuweiler

15.05.2018

Auftraggeber: Künster Planungsgesellschaft

Bearbeiter: Martin Wöldicke

Inhalt

1	Einleitung	2
2	Bestandserfassung und Bewertung.....	3
2.1	Betroffene Schutzgebiete	3
2.2	Umweltbezogene raumordnerische Belange	4
2.3	Boden, Wasserhaushalt	4
2.4	Klima, Luft, Lärm (menschliche Gesundheit)	4
2.5	Landschaftsbild, Erholung, Kulturgüter	5
2.6	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.....	5
3	Prognose der Umweltauswirkungen	7
4	Artenschutz, Umwelthaftung	7
5	Empfohlene Maßnahmen	10
6	Literatur.....	10

Datengrundlage Abbildungen und Pläne (sofern nicht abweichend gekennzeichnet):
Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg,
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Geofachdaten © Landesverwaltung Baden-Württemberg

1 Einleitung

Die Gemeinde Neuweiler plant den Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Platten“ zu ändern. Ziel der Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für Erweiterungen der bestehenden Firma MOS Electronic GmbH und der Firma Seeger. Dies führt zu neuen Flächenversiegelungen, die mit einer Verkleinerung einer Grünfläche einhergehen. Aufgrund des angrenzenden Waldes wird es erforderlich, die Waldbewirtschaftung in einem 20 m breiten Streifen zum Gewerbegebiet zu ändern.

Das Änderungsverfahren des Bebauungsplanes erfolgt nach § 13a BauGB. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung und dem förmlichen Umweltbericht sowie der Eingriffsregelung abgesehen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung, die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr.7 und § 1a Abs.2 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Ebenso sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG sowie die Bestimmungen zu Umweltschäden nach § 19 BNatSchG weiterhin zu beachten.

Um dies zu ermöglichen, werden in dem vorliegenden Beitrag Umwelt- und Artenschutzbelange wie folgt aufbereitet:

1. Zur Berücksichtigung der Umweltbelange werden die abwägungserheblichen Umweltbelange in einer „Umweltinformation“ dargestellt. Sie kann in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen werden. In Anforderungen und Inhalten orientiert sie sich am Handlungsleitfaden des UMWELTMINISTERIUMS BADEN-WÜRTTEMBERG (2011, S. 35).
2. Die artenschutzrechtlichen Belange werden in Form einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) behandelt, diese ist in die Umweltinformation (Kap. 2.6 und 4) integriert.
3. Mögliche Umweltschäden und sonstige besonders geschützte Arten werden in der Umweltinformation ebenfalls berücksichtigt (2.6 und Kap. 4).

Abb.1: Abgrenzung des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes
(weiß gestrichelt)



Zur Erfassung von besonders geschützten Biotopen, FFH-Lebensraumtypen und der Habitatstruktur erfolgte eine örtliche Bestandsaufnahme am 21.11.2017.

2 Bestandserfassung und Bewertung

2.1 Betroffene Schutzgebiete

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord. Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete sowie besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder § 33 NatSchG liegen nicht vor. Des Weiteren liegt das Plangebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten.

2.2 Umweltbezogene raumordnerische Belange

Regionalplan

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Nordschwarzwald (Regionalverband Nordschwarzwald 2005) wird der Vorhabenbereich als Gewerbe/Industrie (Bestand) dargestellt.

Bauleitplanung

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Erweiterung Gewerbegebiet Platten“.

2.3 Boden, Wasserhaushalt

Ein Großteil der Flächen im Geltungsbereich ist überbaut. Entlang der Randbereiche der Nordostgrenze nahe der Firma Mos Electronic stehen Pseudogley aus Decklage über toniger Buntsandstein-Fließerde an. Braunerden (meist podsolig) herrschen im Bereich der Südostgrenze vor (vgl. LGRB 2017).

Den Pseudogley-Böden kommt im Vorhabenbereich in der Bodenfunktion „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ und als Filter und Puffer für Schadstoffe eine mittlere Bedeutung zu (Bewertungsklasse 2). Als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sind sie von geringer bis mittlerer Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5). Der Bodenfunktion „Standort für naturnahe Vegetation“ wird eine hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 3) beigemessen. Den Braunerden kommt in der Bodenfunktion „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ und als Filter und Puffer für Schadstoffe eine geringe bis mittlere Bedeutung zu (Bewertungsklasse 1,5). Als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sind sie von mittlerer bis hoher Bedeutung (Bewertungsklasse 2,5). Der Bodenfunktion „Standort für naturnahe Vegetation“ kommt im Bereich der Braunerden keine hohe oder sehr hohe Bedeutung zu (vgl. LGRB 2017).

Als hydrogeologische Einheit stehen im Vorhabenbereich Plattensandstein-Formationen an. Es sind Kluftgrundwasserleiter. Sie sind als Grundwassergeringleiter einzustufen (vgl. LGRB 2017).

2.4 Klima, Luft, Lärm (menschliche Gesundheit)

Die Hauptwindrichtung im Planungsraum ist Nordwest. Im Planungsraum herrschen Inversionen an 75 bis 100 Tagen im Jahr vor. Sie befinden sich somit in Bereichen geringer Häufigkeit. An ca. 7,6 bis 10 Tagen ist im Vorhabengebiet im Sommerhalbjahr mit Wärmebelastungen zu rechnen. Die Häufigkeit der sommerlichen Wärmebelastungen als gering einzustufen (LUBW 2006).

Die lufthygienische Situation lässt sich anhand der für das Gebiet modellierten durchschnittlichen Belastungswerte für die Hauptkomponenten Stickstoffdioxid (NO₂), Feinstaub (PM₁₀) und Ozon (O₃) beschreiben. Tabelle 1 zeigt die Vorbelastungswerte für das geplante Baugebiet.

Tab. 1: Vorbelastungswerte relevanter Luftschadstoffe (LUBW 2017)

Schadstoffkomponente	Beurteilungswert 39. BImSchV	Vorbelastung 2010	Prognosebelastung 2020
NO ₂ -Jahresmittel [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]	40	10	7
PM ₁₀ -Jahresmittel [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]	40	14	12
PM ₁₀ Überschreitungshäufigkeit des Tagesmittelwertes von 50 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ [Anzahl]	35	2	0
Ozon-Jahresmittel [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]	-	61	60

Die zum Schutz der menschlichen Gesundheit erlassenen Immissionsgrenzwerte der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) werden für Stickstoffdioxid und Feinstaub deutlich unterschritten.

Im Bereich des Gewerbegebietes sind die entsprechenden Orientierungs- und Grenzwerte für Lärmbelastungen einzuhalten. Ggf. sind hierfür entsprechende Schutzmaßnahmen erforderlich.

Die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung ist ein Maß für die energetische Nutzbarkeit der Sonne. Sie liegt im Geltungsbereich bei 1 068 kWh/m² (bei horizontalen Flächen), die Werte liegen je nach Region im Baden-Württemberg zwischen 1 048 und 1 197 kWh/m² (LUBW 2017).

2.5 Landschaftsbild, Erholung, Kulturgüter

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes und ist bereits zu hohen Anteilen bebaut. Die Randbereiche sind durch Grünanlagen oder krautigen Ruderalfluren charakterisiert. An diese grenzen Wälder an.

Das Plangebiet ist für Erholungssuchende von untergeordneter Bedeutung.

Hinweise auf bedeutende Kulturgüter konnten bei der Ortsbegehung nicht festgestellt werden.

2.6 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Pflanzen

Zur Beurteilung dieses Schutzgutes wurden die Biotoptypen am 21.11.2017 kartiert. Der Geltungsbereich wird durch Gewerbebebautungen mit angrenzenden schmalen Grünanlagen charakterisiert. Neben Zierrasen sind diese Flächen durch einzelne Baum- und Strauchpflanzungen bzw. Gebüsche geprägt (siehe Abbildung 2). Entlang der Südostgrenze hat sich ein breiter Streifen mit Ruderalvegetation frischer Standorte entwickelt. An diesen grenzt ein Kiefernwald mittleren Alters an. In der Strauchschicht ist die Fichte beigemengt. Im Bereich der Nordostgrenze des Geltungsbereiches bzw. nahe der Firma Mos

Electronic geht dieser Kiefernwald in einen ca. 20 m breiten Sukzessionswaldstreifen aus sehr jungen Birken und Kiefern über. Junge Fichten sind ebenfalls vereinzelt beigemischt.

Tiere

Für die Beurteilung des Schutzgutes Tiere wird nachstehend das Habitatpotential des Änderungsbereiches sowie des angrenzenden Waldstandortes ermittelt. Bei der Betrachtung der Habitatstrukturen werden Arten berücksichtigt, die besonders oder streng geschützt bzw. im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind und potenziell in Baden-Württemberg vorkommen können. Es ist daher auf folgende Artengruppen zu achten: Vögel, Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Rundmäuler und Fische, Krebse, Käfer, Schmetterlinge, Libellen, Flussmuscheln und Schnecken.

Von den oben aufgeführten Artengruppen können aufgrund fehlender Habitatstrukturen bis auf Vögel, Fledermäuse aus der Gruppe der Säugetiere und Käfer alle verbleibenden Artengruppen ausgeschlossen werden.

Die Gehölze im Bereich der Grünanlagen sowie der angrenzende Waldbestand sind für gehölzgebundene Brutvogelarten als Lebensraum geeignet. Innerhalb des Geltungsbereiches weisen die Gehölze keine Höhlungen auf, sodass nur ein Vorkommen von zweigbrütenden Arten zu erwarten ist. Aufgrund des nahe angrenzenden Gewerbegebietes ist von Störungen (Lärm, Bewegung, Licht) auszugehen. Es ist anzunehmen, dass empfindliche Arten diese Bereiche meiden und überwiegend weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten dominieren. Ein Vorkommen von einzelnen im Bestand rückläufigen Arten oder Arten der Vorwarnliste wie z.B. der Goldammer kann aber nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Der mittelalte Kiefernwald ist darüber hinaus als potenzieller Lebensraum von Fledermäusen zu werten, da z.B. größere Rindenspalten als Tagesquartier genutzt werden können.

Die relevanten Käferarten benötigen totholzreiche Waldbestände. Der Kiefernwald weist aufgrund seines mittleren Alters nur geringe Totholzanteile auf, sodass ein Vorkommen dieser Käferarten ausgeschlossen wird.

Abb. 2: Blick auf die Grünfläche entlang der Nordostgrenze nahe der Firma Mos Electronic und den angrenzenden jungen Sukzessionswald



3 Prognose der Umweltauswirkungen

Die geplante Bebauung führt zu einer Versiegelung von Böden und somit zum Verlust von Bodenfunktionen. Bei Niederschlagsereignissen tritt aufgrund der neuen Versiegelungen eine Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses ein. Gemessen an der bereits bestehenden Versiegelung des Gebietes sind die Auswirkungen von untergeordneter Bedeutung.

Es tritt ein Verlust von Grünanlagen (Zierrasen, Einzelsträucher), Ruderalvegetation frischer Standorte und eines jungen Sukzessionswaldes aus jungen Kiefern und Birken ein. Die Bedeutung dieser Bestände als Lebensraum für wild lebende Tiere und Pflanzen ist eher gering.

Die neue Bebauung erfolgt im geringen Ausmaß im Randbereich von bestehenden Gewerbebebauungen. Aufgrund des angrenzenden Waldes sowie der bestehenden Bebauung ist die Einsehbarkeit der neuen Gebäude eingeschränkt. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind daher als gering zu werten.

4 Artenschutz, Umwelthaftung

Grundsätzlich unterliegen alle besonders geschützten Arten den Regelungen des § 44 BNatSchG. Das Schutzregime unterscheidet jedoch unterschiedliche Schutzkategorien, sodass sich unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben. Die untenstehende Matrix (Tabelle 2) stellt den Zusammenhang zwischen den nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen besonders geschützten Arten und den jeweils zu beachtenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen her.

Tab. 2: Schutzstatus und daraus resultierende Bestimmungen des § 44 BNatSchG (rot umrandet: Prüfgegenstand der saP bei Zulassungsentscheidungen zu Eingriffen n. § 15 BNatSchG [z.B. Planfeststellung] oder Bebauungsplänen; gestrichelt: zurzeit nicht anzuwenden, da RVO nicht vorliegt)

Gliederung der besonders geschützten Arten	Anzuwendende Regelungen des besonderen Artenschutzes					
	Töten/ Verletzen § 44 (1) 1.	Störung § 44 (1) 2.	Fortpflanzungs- u. Ruhestätte § 44 (1) 3.	Pflanzen entnehmen, Standorte beschädigen od. zerstören § 44 (1) 4.	Kein Verb. n. § 44 (1) 3. u. 4. wenn ökolog. Funktion weiterhin gewährleistet § 44 (5) S. 2	Generelle Freistellung bei n. § 15 zul. Eingriffen und Vorhaben n. § 18 (2) S. 1 ¹⁾ § 44 (5) S. 5
Streng gesch. Art n. Anh. IV FFH-RL	X	X	X	X	X	
Europäische Vogelart nach VSR	X	X	X		X	
Nach RVO zu § 54 (1) 2. im Bestand gefährdete Arten für die hohe Schutzverantwortung der BRD besteht (Verantwortungsarten)	X		X	X	X	
Streng gesch. Art n. Anh. A EG-VO	X	X	X	X		X
National streng gesch. Art n. Anl. 1 Sp. 3 BArtSchVO	X	X	X	X		X
Arten n. Anhang B EG-VO (besonders gesch. Arten)	X	-	X	X		X
Arten n. Anl. 1, Sp. 2 BArtSchVO (national besonders geschützt)	X	-	X	X		X
¹⁾ Vorhaben n. § 18 (2) 1 BNatSchG: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorhaben in geltenden Bebauungsplänen nach § 30 BauGB ▪ Vorhaben innerhalb in Aufstellung befindlicher B-Pläne nach § 33 BauGB ▪ Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB 						

Das strengere Schutzregime des § 44 ist auf folgende Gruppen anzuwenden:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten die im Bestand gefährdet sind, für die die Bundesrepublik eine hohe Schutzverantwortung besitzt und die per Rechtsverordnung nach nationalem Recht geschützt sind.

Für alle weiteren besonders geschützten Arten greift die Legal Ausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 5. Das setzt jedoch voraus, dass für diese Arten eine angemessene Berücksichtigung in Form von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen erfolgt. Im beschleunigten Verfahren gelten aufgrund des Bebauungsplans zu erwartende Eingriffe "als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig" (§ 13a Abs. 2 Nr. 4. BauGB) und es findet keine Umweltprüfung statt (§ 13a Abs. 3 Nr. 1 und 13 Abs. 3 BauGB). Bekannte Vorkommen der o.g. Arten sind in diesem Fall als schwerwiegende Belange im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB zu betrachten, die von der Gemeinde in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Daher ist es in diesen Fällen erforderlich, die mögliche Betroffenheit weiterer besonders geschützter Arten auch außerhalb der Eingriffsregelung in den Blick zu nehmen.

Um bei Eingriffen in die Gehölze Verstöße gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, müssen diese außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgen.

Erhebliche Störungen von Vogel- oder Fledermausarten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden, da keine erheblichen Rückwirkungen auf deren lokale Populationen zu erwarten sind.

Innerhalb des Geltungsbereiches weisen die Gehölze keine Höhlungen auf, sodass Fortpflanzungs- und Ruhestätten nur von zweigbrütenden Arten betroffen sind. Aufgrund des nahe angrenzenden Gewerbegebietes ist von Störungen auszugehen. Es ist anzunehmen, dass empfindliche Arten diese Bereiche meiden und überwiegend weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten dominieren. Ein Vorkommen von einzelnen im Bestand rückläufigen Arten oder Arten der Vorwarnliste wie z.B. der Goldammer kann aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da jedoch nach der Rodung ein neuer Waldrand entsteht und eine niederwaldartige forstliche Nutzung erfolgt, werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Art zeitgleich neu entwickelt. Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein. Für die übrigen Vogelarten im Vorhabenbereich ist Folgendes zu beachten: das Entfernen von Gehölzbeständen außerhalb der Vogelbrutzeit, die ausschließlich häufigen Gehölzbrütern als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen, ist grundsätzlich nicht als verbotsrelevant im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einzustufen (TRAUTNER et al. 2015). Die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 ist weiterhin erfüllt, weil eine zeitlich vorgezogene Entwicklung auf Landschaftsebene in den letzten Jahren stetig zu einem steigenden Gehölzbestand geführt hat¹.

¹ Im Naturraum Schwarzwald Randplatten hat die gehölzbedeckte Fläche im Zeitraum zwischen 1996 und 2010 um 6,4 m²/ha zugenommen.

Die niederwaldartige Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen der guten fachlichen Praxis. Daher verstößt sie gemäß § 44 Abs. 4 BNatSchG nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Von § 19 BNatSchG geschützte Lebensräume, Arten oder Lebensstätten kommen im Vorhabenbereich nicht vor.

5 Empfohlene Maßnahmen

Gehölzfällungen oder -rodungen dürfen zum Schutz der Vögel ausschließlich zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen.

Zur Schaffung neuer Habitatstrukturen für Vögel und Fledermäuse wird empfohlen, an den Neubauten Nist- oder Quartierhilfen (1 Stk./400 m² Außenfassade) vorzusehen. Diese können in die Gebäudefassade integriert werden, sodass keine optische Beeinträchtigung erfolgt.

Zur Rückhaltung des Niederschlagswassers sind entsprechende Maßnahmen im Zuge der Entwässerung des Gebietes zu ergreifen.

Im Bereich der privaten Grünfläche ist krautige Vegetation zu entwickeln. Es ist gebietsheimisches Saatgut zu verwenden. Die Flächen sind alle zwei Jahre zu mähen. Das Mahdgut ist abzutransportieren.

Im angrenzenden Waldbereich ist in einem 20 m breiten Waldstreifen eine niederwaldartige Bewirtschaftung durchzuführen. Die Bäume und Sträucher sind ca. alle 15 Jahre abschnittsweise zu Fällen bzw. auf den Stock zu setzen. Es ist heimisches Pflanzgut zu verwenden. Alternativ kann eine Entwicklung durch Zulassung der natürlichen Sukzession erfolgen. Ziel der Maßnahme ist die Bewahrung der Gebäude vor walddtypischen Gefahren.

6 Literatur

LGRB Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2017): Fachthemen Bodenkunde und Hydrogeologie des Geodatenservers. – <<http://maps.lgrb-bw.de>> (zul. aufgerufen am 24.11.2017).

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2006): Klimaatlas Baden-Württemberg. – DVD Karlsruhe.

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2017): Daten und Kartendienst der LUBW (UDO). -

<<http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de>>, Klima und regenerative Energien (zuletzt aufgerufen am 24.11.2017).

Regionalverband Nordschwarzwald (2005): Regionalplan 2015.

Trautner, J., F. Straub & J. Mayer (2015): Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten. Was ist wirklich erforderlich und angemessen? *Acta ornithoecologica* 8(2): 75-95.

Umweltministerium und Verkehrsministerium Baden-Württemberg (2011): Beschleunigte Planung mit § 13a BauGB – Handlungsleitfaden für Stadtplaner und kommunale Entscheidungsträger.